

## **Positionspapier Vollzugsdefizite im Tierschutz 27.01.2021**

Gesetze bedürfen der Ausführung durch Verwaltungsbehörden, die ihre Beschlüsse mittels Verwaltungsakt den Bürger\*innen mitteilen und umsetzen. Diese Umsetzung nennt sich Vollzug. Fehlt der Vollzug, werden Gesetze nicht durchgesetzt. Es entsteht ein Vollzugsdefizit. Vollzugsdefizite können in allen Bereichen des Verwaltungshandelns auftreten und sind kein spezifisches Problem des Tierschutzes. Jedoch tritt es hier in eklatanter Weise auf und ist aufgrund der fehlenden Möglichkeit von Tieren, das eigene Recht selbst wahrzunehmen und einzufordern, besonders sensibel. Während jahrzehntelang vor allem der Blick auf die Verbesserung des Tierschutzrechts gelegt wurde, hinkt die Umsetzung in der Realität, Fortschritten am Gesetzestext teils um mehrere Jahrzehnte hinterher. Ein typisches Beispiel dafür ist der Kastenstand in der Sauenhaltung.

Vollzugsdefizite können auf europäischer Ebene (z. B. Cross compliance, VO (EG) Nr. 1/2005), auf Bundesebene (z. B. Art. 20 a GG, TierSchG), in den Bundesländern (Landesjagdrecht) oder auf kommunaler Ebene (Polizeiverordnung) auftreten. Handelnde des Vollzugs sind beispielsweise: Veterinärwesen, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verwaltungen, Regierungen.

Folgen eines Vollzugsdefizits lassen sich in 3 Stufen einteilen.

In Stufe 1 tritt Tierquälerei gehäuft auf und Vollzugsdefizite nehmen zu. Es kommt zu einer Wettbewerbsverzerrung, Straftaten werden nicht verfolgt und es wird eine Legalität suggeriert. Die Anzahl an Gesetzesverstößen steigt. Einmal „eingebürgerte“ Verstöße werden als wirtschaftliche Notwendigkeit gerechtfertigt (z. B. die Tötung männlicher Eintagsküken). In Stufe 2 kommt es zu einem Vertrauensverlust in den Rechtsstaat. Anzeigen sind wirkungslos. Eine Ahndung offensichtlicher Rechtsverstöße bleibt aus. Moralische Grundlagen werden destabilisiert. Die Gesellschaft verrotet. Der Notstand nach § 34 StGB findet immer häufiger Anwendung. In Stufe 3 geht das Gewaltmonopol verloren. Es kommt zu Selbstjustiz und radikale politische und gesellschaftliche Strömungen erhalten Auftrieb.

Die Probleme und deren Lösungsansätze können sechs Gruppen zugeordnet werden: Ressourcen, Psychische Einflüsse, Qualifikation, Organisation, Transparenz sowie außerhalb der Exekutiven Gesetzgebung und Rechtsprechung. Diese Gruppen werden in der Anlage ausführlich beschrieben.

Als politische Kraft ist es elementar für die Umsetzung der Ziele aus dem Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Verwirklichung von Artikel 20a Grundgesetz neben der Verbesserung von Gesetzen, den Vollzug in seiner Effektivität zu fördern und in seiner gesellschaftlichen Relevanz zu stärken.

Zur Behebung des bestehenden Vollzugsdefizits bedarf es eines ganzen **Maßnahmenpakets**, das auf allen politischen Ebenen anzusiedeln ist. Die BAG Tierschutzpolitik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt dafür folgende Maßnahmen:

- 1. Den Vollzug mit den nötigen Ressourcen ausstatten:** Personal, Budget, Infrastruktur und Technik.
- 2. Den Vollzug mental stärken:** Deeskalationstraining und Polizeischutz, Verfolgung und Bestrafung bei Widerstand gegen Veterinärbehörden, Psychologische Betreuung und Supervision, Anonyme Anlaufstellen und juristische Beratung.
- 3. Den Vollzug qualifizieren:** Bezahlte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ausbauen, Tierschutzausbildung und -schulung nichttierärztlicher Kräfte, Tierschutz als juristisches Fachgebiet, Tierschutzforschung von Drittmitteln unabhängig machen.
- 4. Den Vollzug neu organisieren:** Rotation, Vier-Augen-Prinzip, Austausch von tierärztlichem und juristischem Sachverstand, Agrarkriminalität unter Wirtschaftsgesichtspunkten verfolgen, länderübergreifende Tierschutzkompetenzzentren, Anzeigepflichten für konkrete Durchführungszeitpunkte von Tierversuchen, Verladezeitpunkten und Tierhaltungen, Sachkunde für alle Tierhalter/-innen, Tierkennzeichnung, Interessenskonflikte auflösen, Steigerung unangemeldeter Kontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Verbesserung bestehender und Ausbau von Datenbanken, Überarbeitung der TierSchNutzTV und Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum TierSchG, Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten und bei Straftaten, Berufung von Landkreistag und Städtetag in die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, abrufbare bundesweite Mitteilungspflicht.
- 5. Den Vollzug transparent gestalten:** Verbandsklagerecht, Informationsfreiheitsgesetz.
- 6. Den Vollzug durch die Legislative und Judikative unterstützen:** Strafraumen für Tierschutzdelikte von 3 auf 5 Jahre erhöhen, Übernahme ins Strafgesetzbuch, Anerkennung von Tierschutzdelikten als organisierte Wirtschaftskriminalität, Tiere als „tierliche Person“ definieren und ins Recht aufnehmen, Strafbarkeit des Versuchs im Tierschutzrecht, Strafschärfung für gewerbsmäßige Taten, Anwendung von §§ 58 ff LFGB und §§ 264 ff StGB, Qualzucht und Qualhaltung als Begriffe ins Gesetz aufnehmen und verbindliche Ausführungsbestimmungen dazu verabschieden.

Die einzelnen Maßnahmen und deren zugrundeliegenden Probleme sind im Anhang ausführlich dargestellt.